

von der »plastischen Kraft« der Seele auf, sie klärend und weiter ausbauend. Körperliche Stigmatisierung setzt danach eine intensive »feelische Stigmatisierung« voraus, eine ungewöhnliche »existenzielle Ergriffenheit« der ganzen Seele von der Passion des Herrn, eine »Compassio«, ein Miterleben und Mitleiden, eine Geformtheit der Seele, die uns »nicht wie eine mühsam betätigte aktive Leistung entgegentritt, sondern wie ein passives Überwältigtsein«. Nur aus solcher »existenzieller Ergriffenheit« komme es zu der feelischen »signatio«, dem empfindungsstarken Miterleben in der Seele, und diese führe in einzelnen Fällen zur sichtbaren leiblichen Stigmatisierung als Ausdruck feelischer Geformtheit. Den Übergang vom feelischen Miterleben und Miterleiden zu dieser körperlichen Ausprägung deutet Wunderle gemäß der Psychologie der Bewegungsantriebe, in Anlehnung an eine früher in dieser Zeitschrift veröffentlichte Arbeit Lindworskys, auf die wir hier verweisen können<sup>5</sup>. Auch bei übernatürlichen Stigmatisierungen von Heiligen sieht Wunderle das Primäre durchaus in der außerordentlichen, gottgeschenkten feelischen Ergriffenheit, die dann die »plastische Kraft der Seele« - der »forma corporis« - im Körper sich auswirken lasse. Die körperliche Stigmatisierung wäre in diesen Fällen von Gott gewollt und in besondere Vorkehrungspläne eingebaut, sie würde sich aber mit Hilfe der »plastischen Formkräfte der Seele« vollziehen, nachdem die Seele in hoher mystischer Begnadung zur innern Compassio erhoben wurde.

Das letzte »Wie« des Übergreifens geistiger Erlebnisfülle auf leibliches Geschehen bleibt freilich dunkel. Wer einmal ehrlich über das Leib=Seele=Problem nachgedacht hat und darüber, wie sich geistige Geformtheit in leiblichen Ausdrucksformen gleichsam erst voll ausfaltet, wird sich aber daran erinnern, daß auch sonst trotz allen Wissens um Gehirn und Nervenzentren und um die substanzielle Gegenfakteneinheit von Geist und Leib dieses letzte »Wie« des Überklingens aus geistiger Erlebnisphäre in physiologisches Geschehen in einem Geheimnisdunkel bleibt. Für die Wertung des Stigmatisations=Erlebens gilt sicherlich Wunderles Wort: »Die innere Stigmatisierung ist das wesentlich Überragende und Wertvolle; die äußere ist für das mystische Leben von geringerer Bedeutung.« Die

Mutter des Herrn und sein kreuztreuer Liebesjünger hatten keine körperlichen Stigmata, und stets betonten es die Meister christlicher Mystik, daß die verschiedenartigen leiblichen Begleitererscheinungen innerer Begnadung nicht das Wesentliche dieser Begnadung ausmachen, daß mancherlei Gefahr verhängnisvoller Irreführung auch der religiös strebenden Menschenseele sich mit ihnen verbinden könne, und daß aller Wert dieser außergewöhnlichen Ausdrucksformen lediglich danach sich bemesse, wie weit sie echter Ausdruck ganz tiefer und großer göttlicher Begnadung der Seele sei. Denn entscheidend über den religiösen Wert der Menschenseele ist nicht die Außergewöhnlichkeit von Ausdrucksformen des Innenlebens, sondern die Fülle der heilmachenden Gnade und das stille Wohnen und Walten des dreieinigen Gottes und seiner wirkenden Liebe in der Mitte der Seele. Alexander Willwoll S. J.

### Die Hausmarke

Wenn beim Lesen der Überschrift der eine oder andere an die lockenden Schätze seines Weinkellers sich erinnert, wo seine schmuckhafte Hausmarke ruht, so ist das wohl begreiflich, aber für unsern Zusammenhang wenig förderlich. Denn es ist eine ganz andere Welt, in die uns die ausgezeichnete Studie von K. K. A. Ruppel<sup>1</sup> führt: die Welt altgermanischen Ahnenglaubens und Sippenrechtes. Unter Hausmarken versteht man runenähnliche Handzeichen, die monogrammartig, mehr oder minder künstlerisch geformt, auf Gebrauchsgegenständen, Hausgiebeln, alten Gerichtssymbolen und Urkunden eingetragen sind. Am leichtesten wird man sich davon ein Bild machen, wenn man an mittelalterliche Steinmetzzeichen denkt, die zu Hunderten an Säulen und Fenstersteinen unserer Burgen und Dome sich finden. Schon seit mehr als einem Jahrhundert ist die deutsche Volkstumsforschung auf die Hausmarke aufmerksam. Man hat sich dabei nicht auf das Sammeln beschränkt, sondern auch eine Erklärung ihres Wesens gesucht.

Die ersten Untersuchungen führten zu

<sup>1</sup> Karl K. A. Ruppel, Die Hausmarke, das Symbol der germanischen Sippe. 4<sup>o</sup> (86 S. u. 40 Bildtafeln) Berlin 1939, A. Metzner. Geb. M 5.50 (Schriftenreihe der Forschungsstätte für Hausmarken und Sippenzeichen im Ahnenerbe, Bd. 1).

<sup>5</sup> Stimmen 115 (1928) 31 ff.



naheliegenden und recht einfachen Ergebnissen: eine schriftarme Zeit schafft sich anstatt des vollen Namenszuges abgekürzte Namenszeichen. Diese bringt man an allem Eigentum an, um die Zugehörigkeit der Sache zu einem bestimmten Herrn zu bekunden. Auf diesem Weg wird die Marke zum Kennzeichen einer Person überhaupt und kann daher auch bei der Beglaubigung von Urkunden als Unterschrift gelten. Es schien zunächst, als ob diese Erklärung vollauf genügen würde. Man hätte allerdings vorsichtig werden müssen, wenn man sich nur einmal bewußt geworden wäre, daß hier ein uraltes Zeichen germanischer Herkunft mit den privatrechtlichen Begriffen des rezipierten römischen Rechts neuzeitlicher Prägung erfaßt und begriffen werden sollte. Vielleicht lag die Erklärung doch nicht so an der Oberfläche. Tatsächlich führte die Untersuchung von C. G. Homeyer über das Handgemal (Berlin 1852) einen großen Schritt vorwärts in die geheimnisvolle, sinnbildliche Natur der Hausmarke. Aber erst der neuesten Forschung, die dem erhöhten Verständnis für deutsches Ahnen- und Sippenwesen ihre Blüte verdankt, sollte es vergönnt sein, aufbauend auf den Untersuchungsmethoden und Ergebnissen der Religionsgeschichte und germanischen Vorgeschichte, in die innern Zusammenhänge der Hausmarke Licht zu tragen. Das Ergebnis greift in überraschende Tiefen und kann in etwa ein Lehrbeispiel sein, wie Brauchtum und Zeichen unserer Vorfahren nicht nur in sich ruhen, sondern mit der gesamten Rechts- und Glaubensordnung aufs innigste verkettet waren. Damit hat Homeyer vollauf recht bekommen, der schon beinahe vor einem Jahrhundert am Schluß seines Hausmarkenbuches mehr ahnend als wissend geschrieben hatte, daß diese Zeichen »auch ideellere Anliegen bergen und umschließen. Dem planen Verstand in Ursprung und Erscheinung unfassbar, bringen unsere Hausmarken einen mystischen Hauch, eine Ahnung ferner Vergangenheit, einen Zug der Symbolik, des Zeichenlichen, wie das Mittelalter sagt, dem Dorfleben hinzu, an dem es sonst ärmer und ärmer geworden ist« (19).

Das germanische Recht gehört wohl zu den sinnbildstärksten Volkerechten Europas, ja es gibt Forscher, die es geradezu »übersymbolisch« nennen und in dieser seiner überstarken Neigung zu Bildern und Formen einen empfindlichen Mangel an abstrakter, begrifflicher Durchbildung sehen wollen.

Nur wenn bestimmte Formen erfüllt, Worte, Gebärden und Zeichen vollzogen waren, wurde Recht geschaffen. Man darf sich nun aber nicht vorstellen, als ob diese Symbole nichts als der sinnfällige Ausdruck eines Rechtsbegriffes gewesen seien, daß also die begriffliche Ordnung ihnen vorausging und stets auch vorausgesetzt war, während das Zeichen nur ihrer Veranschaulichung diene. So würde man an das wahre Wesen des Rechtsymboles nicht herankommen. Denn nach der Auffassung uralter, naturverbundener Völker versteht man unter einem Zeichen etwas, das bezeichnet und zugleich wirkt, also eine lebendige wirkende Kraft, in der ein Höheres, Überzeitliches, ein Göttliches gegenwärtig wird. Vielleicht kann am besten die katholische Lehre über das Wesen der sakramentalen Welt dafür ein Seitenstück bieten: auch hier sind bestimmte Gebärden, Worte und Zeichen ebenso Bild wie Wirkkraft eines höheren, über der Natur liegenden Seins. Der gleiche öde Rationalismus, der ja immer mehr aus unserem Volksleben die reiche Vielfalt von Symbol und Brauchtum verdrängte und eine erschreckende Formenarmut des Lebens heraufführte, hat auch zuerst und mit noch größerer Verachtung die kirchliche Sakramentenlehre zu töten gesucht. Bezeichnenderweise war es der gleiche Rationalismus, der mit allen Mitteln die innere wesenhafte Verbundenheit von Recht, Sittlichkeit und Religion zu zerreißen suchte, die schließlich nur noch von den Vertretern christlicher Philosophie verteidigt wurde.

Das Symbol ist die Brücke, die beide Welten verbindet: Rechtsordnung und Religion. Auf ihr begegnen sich die volksbildenden und volksgestaltenden Kräfte des religiösen Glaubens, des sittlichen Bewußtseins, des Familienlebens und der äußern Volksordnung. Der Germane nannte die Rechtsordnung »Frieden«, er meinte damit nicht nur eine Fülle äußerer Gesetze und Bindungen, etwa im Sinne des Rechtspositivismus, sondern eine außer- und überweltliche Seinsordnung. Wer den Rechtsfrieden bricht, vergeht sich an den Gesetzen, mehr noch: er wird ein Meistäter, ein Sünder an der religiös begründeten Gemeinschaftsordnung, an der Gottheit selbst. Darum muß er der Gottheit übergeben werden, die durch den Volksbeauftragten die Strafe vollziehen läßt. Das Recht wird von der Gottheit geschüßt,



ja nicht nur von ihr geschützt, sondern je und je in den Rechtsymbolen gegenwärtig gewirkt. Aufgabe der Gesetzgebung und Rechtsfindung kann eigentlich nur sein, die Lebensverhältnisse von Fall zu Fall nach den göttlichen Normen auszurichten. Es ist gewiß nicht zufällig, daß im altdeutschen Sprachgebrauch Gesetz, Recht und Vertrag auch mit dem Wort *ê* oder *êwa* bezeichnet werden, das soviel bedeutet wie ewig, überzeitlich, unverrückbar fest (Die gleiche Wurzel steckt noch in unserem heutigen Wort Ehe).

In einem geschichtlichen Zeitabschnitt, in dem das Volk noch nicht staatsrechtlich im eigentlichen Sinn geformt war, sondern mehr oder minder alle öffentlich bedeutungsvollen Rechtsgeschäfte im Rahmen der Sippe sich vollzogen, scheint die Hausmarke entstanden zu sein. Sie ist das Symbol für das geistige und wahre Oberhaupt der Sippe, den Großvater der Familie, der, obwohl verstorben, doch immer gegenwärtig und wirkend gedacht wurde, und der selber wieder die Verbindung zur Gottheit herstellte. Alle Machtfülle und Rechts Hoheit werden von ihm hergeleitet, darum muß auch jeder Rechtsvollzug in seinem Zeichen geschehen. Wieweit zum Verständnis einer solchen Auffassung die altgermanische Totenehrung von Bedeutung ist, zeigt Ruppel ebenso gut, wie es H. Meyer<sup>2</sup> allerdings unter anderer Schau überzeugend aufgewiesen hat. »Der Charakter der Ganzheit erschöpfte noch nicht das Wesen der germanischen Sippe. Es kam noch ein wesentliches Moment hinzu, das mit der Todesvorstellung unserer vorchristlichen Ahnen zusammenhing. Sie kannten keinen Tod im Sinn des modernen Materialismus, sie kannten nur einen Gestaltwandel. Das war eine Folgerung aus ihrem Glauben an einen zeitlos-göttlichen Ur-Sprung der Sippe und der Gesippen. Der abgeschiedene, nur verwandelte Gesippe blieb mit seiner Sippe verbunden, die Krisis des Todes änderte nichts an seiner Zugehörigkeit. Darum war die Sippe nicht die Gemeinschaft der jeweils lebenden Gesippen, sondern eine Gemeinschaft der Lebenden und der Toten. Das muß man festhalten, wenn man das vielgestaltige Brauchtum, das mit der Sippe und dem Hause zusammenhängt, verstehen will. . . . Das Haupt

der Sippe als der Gemeinschaft der Lebenden und der Toten war nach germanischem Glauben der Urahn, der erste in der Stammesfolge, der nächste ‚Schwertmagen‘ zu der Gottheit, von der er abstammte. . . . Die organische Struktur der Sippe gab dem Geschlechtsältesten, demjenigen Schwertmagen, der unter den lebenden Gesippen dem Urahn am nächsten stand, eine besondere Stellung und einen besonderen Rang. Er war gewissermaßen der Stellvertreter des Urahns. Durch ihn sprach der Urahn; er stellte die Einheit der Sippe dar. Er war der Nachfolger des Urahns im Besitz des Stammhofes, des Odals; er verwaltete ihn für den Urahn. Darum war und blieb der Stammhof die Heimat des Geschlechtes. Heimat war aber nicht etwa ein bloß historisches oder gefühlsmäßiges Verhältnis zum Stammhof, sondern eine rechtliche Beziehung zu ihm, d. h. eine im ‚Sippenfrieden‘ als Lebensordnung der Sippe begründete Beziehung. . . . Die Hausmarke wurde nach germanischer Rechtsitte nur vom Hausvater, vom Vorsteher des Hauses, geführt, aber nicht auf Grund eines Individualrechtes, sondern als Träger des Amtes eines ‚Haus-Vorstehers‘. Die Hausmarke gehörte also weniger zur Person als vielmehr zu einem Überpersönlichen, zu dem Amte und damit zu dem ‚Hause‘. Amt und Haus hatten ihren Sinn in der Idee von dem Urahn als dem Haupte der Ganzheit Sippe, deshalb kann auch der letzte Sinn der Hausmarke nur von dorthin verstanden werden« (27 40).

Für die wahrhaft reiche Fülle wissenschaftlicher und bedeutungsvoller Einzelheiten muß der Leser auf das Werk Ruppels selbst verwiesen werden; aber vielleicht hört er noch gerne zwei Überlegungen, die sich im Anschluß an die oben wiedergegebenen Grundgedanken aus der Schau katholischer Rechts- und Liturgiegeschichte beibringen lassen. Da war zunächst die altgermanische Totenverehrung. Man weiß heute, daß schon vor der Bekehrung unseres Volkes zum Christentum die strenge Sippenordnung und damit auch das lebensvolle Bewußtsein innerer Verbundenheit mit den toten Angehörigen im Schwinden begriffen waren. Die Schuld daran trugen wohl ebensosehr die dauernden Wanderungen wie die Staatwerdung des Volkes, die langsam die ursprünglichere Lebensform verdrängte. Aber das Herz des Volkes hing noch an seinen Toten. Diesem Bedürfnis kam die Kirche in großzügiger

<sup>2</sup> Raffe und Recht bei den Germanen und Indogermanen. Weimar 1937. Vgl. Scholastik 13 (1938) 628 f.



Weise entgegen, so daß sie schließlich die einzige war, in der dieses schöne und zarte Volksegefühl seine Zufluchtstätte fand. Ihm zuliebe gab die Kirche die aus dem römischen Süden ihr vertraute Übung auf, Kirchengebäude und Begräbnisstätte getrennt zu halten. Nun wurden die Toten in unmittelbarer Nähe der Kirche beerdigt, Friedhof und Kirchhof wurden eins. Die Gräber der Verstorbenen lagerten sich um den geistigen Mittelpunkt der Gemeinde, in ihnen blieb das Gedenken an die Toten allen Gemeindegliedern lebendig erhalten. In manchen katholischen Gegenden besteht bis heute die Sitte, daß die Kirchenbesucher an Sonn- und Festtagen auch ihre Lieben am Grab besuchen. Dann wandert die Familie von Grabhügel zu Grabhügel, zur Ruhestätte der Vorfahren väterlicher und mütterlicher Seite; bereits das heranwachsende Kind erfährt an der Mutter Hand einen recht umfangreichen und eindringlichen Unterricht über das Leben und die verwandtschaftlichen Zusammenhänge seiner Familie und Sippe. Es ist gewiß auch nicht Zufall, daß die liturgische Andacht zu den armen Seelen eine ausgeweitete Pflege erst in den Kirchen germanischer Art empfing. Ein Gedächtnis aller armen Seelen war der alten Kirche fremd. Erst im 10. Jahrhundert, und zwar bezeichnenderweise in den Kreisen der Kluniazenser, d. h. der unter germanischem Rechteinfluß stehenden Benediktinerreform, erscheint ein eigenes Fest Allerseelen, das bald auf den 2. November angelegt wurde. Im 11. und 12. Jahrhundert verbreitete sich die Feier immer weiter, vor allem durch die Wirksamkeit des jungen Zisterzienserordens, der ja in seiner Gründung und seinen hervorragendsten Mitgliedern von fränkischem Geist durchdrungen war. Rom selbst nahm das Fest erst im 14. Jahrhundert auf<sup>3</sup>. Gewiß haben zu dieser Bewegung auch dogmatische Gründe ihren Teil beigetragen; aber auch hier galten die Grundgesetze kirchlicher Formentwicklung, nach denen Anlaß und äußere Formgebung gewöhnlich dem Leben des Volkes und der kirchlichen Umwelt entliehen werden. Später hat die Glaubens-

neuerung des 16. Jahrhunderts zunächst die religiöse Verbindung von Lebenden und Toten gelockert (Kampf gegen Messe, Ablass und Andachten), die moderne Bauart entzog schließlich die Gräber überhaupt den Blicken des haftig schaffenden Diebstahlsmenschen. Erst heute erkennt man wieder, daß der scheinbare Widerspruch doch zu Recht besteht: Familiengefühl und Sippen-gemeinschaft der Lebenden beruhen auf der Liebe zu den Toten, die Verstorbenen sind das Band der Lebenden.

Eine andere Überlegung - sie ist rein rechtsgeschichtlich - schließt sich an die oben beschriebene Sitte des Stammhofes an. Kluniazenser und Zisterzienser bauten als Mönchsgemeinschaft allerdings auf der römisch-rechtlichen Organisationsform der Benediktinerregel auf<sup>4</sup>, schufen jedoch darüber hinaus einige bemerkenswerte Verfassungseuerungen, vor allem im rechtlichen Verhältnis der Tochtergründungen zum Mutterkloster. Während nach benediktinischer Art ein neugegründetes Kloster wiederum eine unabhängige, rechtlich selbständige Gemeinschaft wurde, blieb es bei den Kluniazensern und Zisterziensern in einem sehr engen Verhältnis zum Mutterkloster. Cluny und Cîteaux blieben für alle Zeit Oberhaupt des Gesamtdens, wovon Recht und Rechtsleben ausgingen. Das Mutterkloster war gleichsam der Stammhof des Geschlechtes, die geistige und juristische Heimat aller Abteien. Die Kirchenrechtsgeschichte hat bisher vergeblich die Untergründe für diese merkwürdige Organisationsform zu erforschen gesucht; man glaubte in ihr ein Wiederaufleben römischen, zentralistischen Wesens zum Zwecke einer römisch ausgerichteten Reform zu sehen. Es scheint doch, daß die germanische Haus- und Hofordnung als Erklärungsgrund viel näherliegt. So wird auch an diesem kleinen Beispiel sichtbar, wie sehr das katholische Kirchenrecht vom germanischen Wesen bereichert wurde, und wieviel echte Volkswerte deutscher Art von der Kirche gerettet, gehütet und bis in die Neuzeit erhalten sind. Ivo Zeiger S. J.

<sup>3</sup> Vgl. L. Eifenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik I (Freiburg 1932) 607.

<sup>4</sup> Vgl. I. Zeiger, *Professio super altare. Analecta Gregoriana VIII* (Rom 1935) 161 ff.